› EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Vorsicht bei fehlender Rückstaueinrichtung

Bestandsgebäude aus den 1960er und vorherigen Jahren sind oftmals nicht mit Rückstauklappen versehen, obwohl die örtlichen Satzungen die Nachrüstung einer solchen Klappe vorschreiben.

Kommt es zum Wasserschaden -besonders kostenintensiv bei Abwasser-, stellt sich die Frage wie sich eine fehlende Rückstaueinrichtung haftungsrechtlich auswirkt.

Gegenüber dem eigentlichen Verursacher (z.B ein Tiefbauunternehmen) kann sich die mangelnde Rückstaueinrichtung sehr nachteilig dahingehend auswirken, dass keine Ansprüche durchsetzbar sind. Denn bei einer fehlenden Rückstauklappe habe man sich als Eigentümer pflichtwidrig verhalten, mit einem Schadenseintritt sei zu rechnen gewesen. So hat es der Bundesgerichtshof am 19.11.2020, Az.: III ZR 134/19, entschieden.

Auch versicherungsrechtlich drohen negative Konsequenzen. Manche Versicherungsbedingungen schließen in einem solchen Fall die Versicherungspflicht aus.

mitgeteilt von
Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (06257) 86950
Darmstadt, Tel. (06151) 501380

www.dingeldein.de